

# Verordnung über persönliche Schulgelder und Studiengebühren an den Höheren Fachschulen

RRB vom 26. September 1995

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf die §§ 86 Absatz 5 und 87 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1995<sup>1)</sup>

beschliesst:

## *§ 1. Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung bestimmt die Höhe der persönlichen Schulgelder und Studiengebühren an den Höheren Fachschulen des Kantons.

<sup>2</sup> Sie gilt für die Diplomstudien der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV Olten, der Wirtschaftsinformatikschule WIS-HWV, der Ingenieurschule HTL Oensingen und der Technikerschule des Kantons Solothurn TS-SO.

## *§ 2. Persönliches Schulgeld*

<sup>1</sup> Das persönliche Schulgeld für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn oder einem Kanton, für den das regionale Schulabkommen beziehungsweise die interregionale Fachschulvereinbarung gilt, wird auf 400 Franken pro Semester festgelegt, sowohl für die Vollzeitschulen wie für die berufsbegleitenden Schulen.

<sup>2</sup> Für alle übrigen Studierenden beträgt das persönliche Schulgeld 3500 Franken pro Semester bei Vollzeitschulen und 2500 Franken bei den berufsbegleitenden Schulen (WIS-HWV, TS-SO).

## *§ 3. Gebühren*

### *a) Einschreiben*

<sup>1</sup> Die Einschreibgebühr beträgt bei der HWV Olten und der WIS-HWV 500 Franken, wovon 300 Franken an das erste Semestergeld angerechnet werden.

<sup>2</sup> Für die übrigen Schulen beträgt die Einschreibgebühr 200 Franken.

### *§ 4. b) Diplomprüfung*

Für die Diplomprüfung wird eine Gebühr von 200 Franken erhoben.

### *§ 5. c) Fachhörerschaft*

Für Fachhörerinnen und -hörer wird pro Unterrichtswochenstunde eine Gebühr von 150 Franken pro Semester erhoben.

---

<sup>1)</sup> BGS 416.111.

# 416.934.3

## *§ 6. Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse*

Das Schulgeld für Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse ist durch die Schulleitungen derart festzulegen, dass diese in der Regel kostendeckend durchgeführt werden können.

## *§ 7. Studentenaustausch*

Studierende, die im Rahmen von Austauschprogrammen aufgenommen werden, sind gemäss den internationalen Vereinbarungen von Schulgeldern und Gebühren befreit.

## *§ 8. Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft und gilt ab Beginn des Schuljahres 1996/97 für alle Studierenden der unter § 1 genannten Schulen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 14. Dezember 1995 unbenutzt abgelaufen.